

RS Vwgh 1990/2/21 89/02/0201

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.02.1990

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

ZustG §17 Abs3;

Rechtssatz

Mit der bloßen Behauptung des Empfängers, er sei auswärtig mit Montagearbeiten beschäftigt gewesen, kann keine unwirksame Zustellung infolge Ortsabwesenheit dargetan werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989020201.X05

Im RIS seit

12.06.2001

Zuletzt aktualisiert am

25.08.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at